

Abschnitt B:

Stiftungssatzung:

Satzung

der

Missionsärztlichen Stiftung "Partner für Gesundheit weltweit"

in 97074 Würzburg, Hermann-Schell-Str. 7

Präambel

Das Missionsärztliche Institut ruft eine Stiftung für Freunde und Förderer ins Leben, um in diesem Rahmen einer selbständigen juristischen Person mit eigener Vermögensmasse gezielt bestimmte kirchliche und andere Gesundheitsprojekte in Würzburg und in Übersee fördern zu können, die einzelnen Förderern ein besonderes Anliegen sind. Zugleich soll diese Stiftung die treuhänderische Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen können.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Missionsärztliche Stiftung **"Partner für Gesundheit weltweit"**. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 97074 Würzburg, Hermann-Schell-Str. 7.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von missionsärztlichen und wissenschaftlichen Zwecken des „medmissio – Institut für Gesundheit weltweit“ in Übersee und in Würzburg und der Klinikum Würzburg Mitte gGmbH Standort Missioklinik in Würzburg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Projekten aus den Bereichen
 - a) Beratung und Begleitung von kirchlichen und anderen Gesundheitsdiensten in Entwicklungsländern im Sinne der vorrangigen Option für die Armen;
 - b) Vorbereitung, Weiterbildung und Förderung von Fachkräften für diese Dienste;
 - c) Unterstützung bei der Entsendung von Fachkräften in diese Dienste;
 - d) fachliche Beratung von Hilfswerken in Gesundheitsfragen;
 - e) Förderung wissenschaftlicher Studien im medizinischen und sozialen Bereich, insbesondere in den Tropen;

- f) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Menschen in den Entwicklungsländern;
- g) Fürsorge für erkrankte und bedürftige Missionskräfte;
- h) Mitträgerschaft und Mitarbeit in der Klinikum Würzburg Mitte gGmbH Würzburg als christlichem Krankenhaus und Ausbildungsstätte.

sowie der Förderung und Unterstützung von Einzelpersonen, die bedürftig sind i. S. d. § 53 S. 1 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und in Fällen der Not.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und wissenschaftliche mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig und erwünscht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung verwaltet treuhänderisch unselbständige Stiftungen, soweit ihr dies anvertraut wird.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand
- (2) Die Tätigkeit in einem Stiftungsorgan ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums von „medmissio – Institut für Gesundheit weltweit“ für die Dauer seiner Amtszeit, einem zu bestellenden Mitglied des Aufsichtsrates von „medmissio – Institut für Gesundheit weltweit“ für die Dauer seiner Amtszeit und dem Leiter der Geschäftsstelle von „medmissio – Institut für Gesundheit“ für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums von „medmissio – Institut für Gesundheit weltweit“ ist der Stiftungsvorsitzende.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gilt folgendes:
 - a) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

- b) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.
- c) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- e) Über die Ergebnisse der Sitzung oder der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann die Aufgaben der laufenden Verwaltung dem Geschäftsführer des MI als geschäftsführendem Organ übertragen. Die Verantwortlichkeit und die Außenvertretung bleibt jedoch alleine beim Stiftungsvorstand.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den

gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 12) wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „medmissio – Institut für Gesundheit weltweit“. Dieses Institut hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Mission in Übersee zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 05.09.2023 tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Genehmigt
von der Regierung von Unterfranken
mit RS vom 16.02.2024 Nr. 44 - 1222-1230-1-2

